



EINSTELLBEDINGUNGEN zum Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

Mit dem Befahren oder Betreten des Parkhauses werden die nachfolgenden Einstellbedingungen anerkannt.

- I. Allgemeine Bestimmungen** Mit der Einfahrt in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen KFZ-Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
Die Einstellgebühr ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkhauses zu entrichten.
- II. Einstellgebühr und Parkdauer** Die Gebühren für die Benutzung des Parkhauses und die Öffnungszeiten sind aus der ausgehängten Gebührenordnung ersichtlich.
Die zulässige Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt 7 Kalendertage.
- III. Pfandrecht** Dem VERMIETER steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der MIETER länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des VERMIETERS in Verzug und hat der VERMIETER den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist er zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.
- IV. Verlorener Einstellnachweis** Kann der Einstellnachweis nicht vorgelegt werden, ist das Kassenpersonal berechtigt, eine Legitimation durch Vorlage des Kraftfahrzeugscheines und eines Personalausweises zu verlangen. In diesem Fall ist die nebenstehende Mindestgebühr für den verlorenen Chip / das verlorene Ticket zu bezahlen, es sei denn, der MIETER weist eine kürzere oder der VERMIETER eine längere Parkdauer nach.
Für einen verlorenen Chip ist unabhängig von den Einstellgebühren ein Betrag von 5,00 Euro zu zahlen.
- V. Verkehrsbestimmungen im Parkhaus** Der MIETER hat die Verkehrszeichen und die Einstellbedingungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Neben den behördlichen Vorschriften gelten im Parkhaus folgende Verbote:
1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht
 2. Die Vornahme irgendwelcher Arbeiten am Fahrzeug
 3. Das unnötige Laufenlassen des Motors, das Hupen und sonstige eventuelle Belästigungen der Nachbarschaft
 4. Das Betanken des Fahrzeuges
 5. Das Entleeren von Aschenbechern und anderen Abfällen sowie die Lagerung von Gegenständen im Parkhaus
 6. Die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Motor sowie anderen, das Parkhaus verschmutzenden oder gefährdenden technischen Mängel
 7. Die Einstellung behördlich nicht zugelassener Fahrzeuge.
 8. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Plätzen.
- Der Aufenthalt im Parkhaus ist nur zum Abstellen bzw. Abholen des Fahrzeuges gestattet. Der Aufenthalt unberechtigter Personen ist untersagt.
- VI. Haftungsbedingungen**
1. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzungen seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – haftet der Vermieter nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Fahrzeug bis zum Höchstbetrag von 15.000,00 Euro. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses, anzuzeigen.
- Die Haftung des Vermieters entfällt bei:
- Schäden infolge Abhandenkommens des Einstellnachweises;
 - Nichtbeachtung der vom Mieter anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften;
 - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügungen entstehen.
2. Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z. B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges.
 3. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter zugefügten Schäden oder Verunreinigungen. Er hat diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- VII. Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus in besonderen Fällen** Die Parkhaus-Betriebsgesellschaft m. b. H. kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug ggf. im Parkhaus umsetzen oder aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn
1. Das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkhauses gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch undichten Tank oder Motor, verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtsbereich, beim Parken auf einem Parkplatz, der für Dauermieter oder für Schwerbeschädigte gekennzeichnet ist und beim Abstellen außerhalb der Stellplatzmarkierungen.
 2. Das Fahrzeug nicht zugelassen ist.
- VIII. Gerichtsstand** Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Frankfurt am Main vereinbart.

PARKHAUS-BETRIEBSGESELLSCHAFT m.b.H.

Konrad-Adenauer-Straße 15, 60313 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 2 99 88 9-810, Telefax (0 69) 2 99 88 9-855
posteingang@pbg.abg-fh.de
www.parkhaus-frankfurt.de

Stand: 08/2011